

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H. V. D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
An bezogen durch alle Postämter.
Abonnementpreis 3 M. pro Vierteljahr.

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Warnecht, Mitt. a. D., Kurlandstr. 47, Telefon 1448.
Alle für den Ausschluss bei Gewerksvereins bestimmten Postämtern sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 26, Oranienburgerstr. 223.
Sämtliche Geldsendungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 24, Oranienburgerstr. 223.
Postfachkonto 29 211 beim Postfachamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin-Mitte 6720.

Kapitelen, die sechsfach gespaltene Post-
stelle I M., für den Arbeitsmarkt 60 M.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Neuerungen in der Invaliden- u. Hinterbliebenen-Versicherung.

Von Reg.-Assessor Siebenlist.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht in Nr. 80 in dem Gesetz über die anderweitige Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli 1921 wichtige Neuerungen auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, die mit Ausnahme einiger für die Allgemeinheit wenig bedeutender Vorschriften am 1. Oktober 1921 in Kraft treten. Die Art. I und III des Gesetzes bringen Änderungen der Reichsversicherungsordnung, die sich hauptsächlich auf das 4. Buch erstrecken, während Art. II Übergangsvorschriften enthält.

An die Stelle der bisherigen 5 Lohnklassen treten künftig 8 Klassen nämlich
Klasse A bis zu 1000 M.,
Klasse B von mehr als 1000 bis zu 3000 M.,
Klasse C von mehr als 3000 bis zu 5000 M.,
Klasse D von mehr als 5000 bis zu 7000 M.,
Klasse E von mehr als 7000 bis zu 9000 M.,
Klasse F von mehr als 9000 bis zu 12000 M.,
Klasse G von mehr als 12000 bis zu 15000 M.,
Klasse H von mehr als 15000 M. Jahresverdienst.

Die Nummerierung nach Buchstaben, nicht wie früher nach Ziffern, dürfte in Anlehnung an die Einteilung der Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung (vergl. § 172 des Versicherungsvertragsgesetzes für Angestellte) erfolgt sein. Ein praktischer Fortschritt ist damit sicherlich nicht erzielt. Der § 1226 Abs. 2 RVO., der die Versicherungsgrenze in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung noch auf 2000 M. regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst festsetzt, ist merkwürdigerweise nicht abgeändert worden, obwohl nunmehr die Lohnklasse B schon einen versicherungspflichtigen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1000 bis 3000 M. umfasst. Dieser Widerspruch im Gesetze dürfte wohl durch nähere Vorschriften des Reichsarbeitsministers, die ausdrücklich vorbehalten sind, behoben werden.

Der Neueinteilung der Lohnklassen entspricht die Neufestsetzung der Wochenbeiträge, die infolge der fortschreitenden Geldentwertung und der ungeheuren Lasten der Versicherungsanstalten zugleich nicht unbedeutend erhöht werden. So sind vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dez. 1926 als Wochenbeitrag zu entrichten:

- in Lohnklasse A 350 S.,
- in Lohnklasse B 450 S.,
- in Lohnklasse C 550 S.,
- in Lohnklasse D 650 S.,
- in Lohnklasse E 750 S.,
- in Lohnklasse F 900 S.,
- in Lohnklasse G 1050 S.,
- in Lohnklasse H 1200 S.

Nach dem 31. Dezember 1926 kann der Reichsrat die hier festgesetzten Wochenbeiträge für weitere 5 Jahre aufrecht erhalten.

Das neue Gesetz kennt nur noch die Invaliden-, Alters-, Witwen-, Waisen- und Waisenrenten, die einmaligen Bezüge, nämlich das Wittwengeld das beim Tode des Ehepartners und die Waisenaussteuer, die bei Vollendung

des 15. Lebensjahres des Kindes fällig war, kommen von 1. Oktober 1921 in Wegfall. Auch die Möglichkeit der freiwilligen Zusatzversicherung entfällt von diesem Zeitpunkt an. Bisher konnten alle Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten Zusatzmarken einer beliebigen Versicherungsanstalt in beliebiger Zahl einkleben und dadurch einen Anspruch

Es ist Pflicht

aller Kollegen, nun in eine höhere Beitragsstufe einzutreten. Die Ortsvereine müssen dafür sorgen, daß der Wochenbeitrag dem Stundenlohn entspricht. In der nächsten Mitgliederversammlung muß die Beitragsfrage geregelt werden.

auf die Zusatzrente für den Fall der Invalidität erwerben. Empfänger einer solchen Zusatzrente erhalten nun mit dem 1. Oktober 1921 den Kapitalwert der Zusatzrente als Abfindung. Als Jahresbetrag der Rente gilt das Zwölfwache des Monatsbetrages. Personen, die bisher Zusatzmarken verwendet, am 1. Oktober 1921 aber noch keinen Anspruch auf Zusatzrente erworben haben, können innerhalb 5 Jahren von diesem Zeitpunkt an die Erstattung des Wertes der entrichteten Zusatzmarken verlangen. Zu diesem Betrage wird für jedes volle Jahr, das seit dem Umtausch der Quittungskarte, in der die Zusatzmarke verwendet wurde, bis zum Tage des Antrags auf Erstattung verfloßen ist, 3/2 v. H. Zinsen hinzugezogen.

Eine Milderung erfahren die Vorschriften über die Aufrechterhaltung der Anwartschaft. Während bisher nach § 1280 RVO. die Anwartschaft erloschen ist, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind, gilt nunmehr die Anwartschaft auch als gewahrt, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist. Zu begünstigen ist ferner die Streichung des § 1311 RVO., wonach künftig das ganze oder teilweise Ruhen der Rente wegfällt, wenn der Empfänger zugleich eine reichsgesetzliche Unfallrente bezieht. Hat sich bisher die Rente eines Invalidenrentenempfängers für jedes Kind unter 15 Jahren um ein Zehntel erhöht, so erhöht sich die Rente fortan bei einem Kinde um jährlich 36 M., bei 2 Kindern um jährlich 168 M. und für jedes weitere Kind um jährlich 48 M. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Invalidenrentenempfänger ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern gleichgestellt.

Nachdem die allgemeine Wehrpflicht aufgehoben ist, befreit das Gesetz die Vorschrift, wonach als Beitragswochen der 2. Lohnklasse angerechnet wurden die vollen Wochen, in denen der Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen oder in Mobilmachung oder Kriegzeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat. Als Übergangsvorschrift ist für die Zeit vor dem 1. Oktober 1921 von Bedeutung, daß als Beitragswochen der Lohnklasse B künftig die vollen Wochen angerechnet werden, in denen der Versicherte in Mobilmachungs- oder Kriegzeiten zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen gewesen ist oder freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat. Versicherten, die zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedenszeiten eingezogen gewesen sind, werden dagegen diese vollen Wochen nur mehr als Beitragswochen der Lohnklasse A angerechnet. Die Anrechnung erfolgt in beiden Fällen nur bei denen, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind.

Die Renten setzen sich auch künftig zusammen aus dem Reichszuschuß und einem Anteil der Versicherungsanstalt. Diese leistet bei den Hinterbliebenenrenten einen Teil des Grundbetrages und der Steigerungssätze, bei den Altersrenten einen festen Jahresbetrag, der auch wesentlich erhöht wurde. Künftig hat die Versicherungsanstalt auch noch die Erhöhungen (siehe unten!) zu tragen. Bis auf weiteres werden die Leistungen der Versicherungsanstalten zu den Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten um jährlich 600 M., zu den Waisenrenten um jährlich 300 M. erhöht. In der Berechnung der Invalidenrenten ist infolgedessen eine Vereinfachung eingetreten, als nunmehr der Grundbetrag der Rente für alle Lohnklassen 360 M. beträgt, während früher ein nach Lohnklassen und Zahl der Beitragswochen verschiedener Grundbetrag von Fall zu Fall zu berechnen war.

Mit dem 1. Oktober 1921 treten außer Kraft das Gesetz über die Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920, das die Rentenzulagen enthielt, und das Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920, das die Beihilfe zu den Renten einführt. An Stelle der künftig wegfallenden Zulagen und Beihilfen tritt bei Personen, die eine vor dem 1. Oktober 1921 festgesetzte Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenrente beziehen, bis zum 31. Dezember 1926 eine Erhöhung der Rente ein. Diese macht den gleichen Betrag aus, wie bisher Zulage u. Beihilfe zusammen, also bei der Invaliden- und Altersrente monatlich 55 M. und bei der Waisenrente monatlich 30 M. Während bei Personen, die auf Grund des Reichsversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1920 oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Versorgung erhalten, bisher nur die Beihilfe um den Betrag dieser Versorgung gekürzt wurde, mindert sich künftig die ganze Erhöhung um diesen Betrag. Ausländer, die sich im Ausland aufhalten, sowie Gemeinden, Armenverbände, Versicherungsträger usw. auf die eine Rente kraft Gesetz oder durch Rechtsgeschäft übertragen ist, erhalten die Erhöhung nicht.

Für die Zeit nach dem 1. Oktober 1921 dürfen Marken, in den bisherigen Werten nicht mehr verwendet werden. Ungültig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Postanstalten gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden. Die seit dem 1. Aug. 1920 auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1921 zu verwendenden Marken werden zum doppelten Geldwert angerechnet. Der Wert bereits verwendeter Marken wird nur insoweit erstattet, als sie für Zeiten verwendet sind, in denen weder Versicherungspflicht, noch das Recht zur Weiterversicherung bestand.

Da das neue Gesetz 29 Paragraphen der Reichsversicherungsordnung aufhebt, bringt es wenigstens äußerlich eine Vereinfachung des so umfangreichen Gesetzbuches.

Für die Sägewerksarbeiter in Württemberg und Baden

fanden am 6. und 7. September in Stuttgart die Verhandlungen statt. Die Vertragsparteien trafen dabei folgende Vereinbarung:

Mit Wirkung vom 5. September 1921 werden folgende Zuschläge gewährt:

Ortsklasse	Mannheim	I II III IV			
		Alle Arbeiter			
über 25 Jahre erhalten	100	90	90	80	80 Pfg.
von 20-25 Jahren	100	80	80	70	70 "
von 18-20 Jahren	70	60	60	50	50 "
männliche und weibliche von 16-18 Jahren	30	30	30	20	20 "
Arbeiterinnen über 18 Jahre	60	60	60	50	50 "

Fuhrleute erhalten die Zulage für jeweils einen neunstündigen Arbeitstag berechnet.

Die am 10. November 1920 vereinbarte Haushaltszulage von 20 Pfg. bleibt bestehen.

Die Einstelllöhne sind für die Ortsklasse 1 bis 4 jeweils um 15 Pfg. niedriger als die unter Zurechnung obiger Zulagen sich ergebenden Normallöhne.

Vom 10. Oktober 1921 ab erhöhen sich die in Ziffer 1 aufgeführten Zulagen um jeweils 20 Pfg.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, daß unbeschadet der Weitergeltung des übrigen Manteltarifs bezüglich derjenigen Arbeiter der 3. und 4. Lohnklasse, die eigene Landwirtschaft haben und eine noch festzusetzende Zeit zur Besorgung der landwirtschaftlichen Arbeiten von der Arbeit wegbleiben, besondere Verhandlungen über die Frage der Urlaubsgewährung stattfinden.

Die Normallöhne der Sägewerksarbeiter in Württemberg und Baden

betragen ab 10. Oktober 1921:

In Ortsklasse	Mannheim	I	II	III	IV
a) Für selbständ. Blockbandsäger, Horizontalgattersäger, Vollgattersäger, Bauholzkreisjäger, Sägenfeiler, gelernte Arbeiter an den großen Hobelmaschinen u. an den Fräsmaschinen, Säger an Kreisjägen, an Spaltgattern, an Bandsägen, an Abriechtmaschinen, Holzenteil-, gelernt. Feizer, Maschinenisten, Kranführer, Schlosser und Schmiede					
von über 25 Jahren	7.15	6.25	5.65	5.10	4.90
" 20-25 Jahren	7.05	6.05	5.45	4.90	4.70
b) Für Blauschwerarbeiter, Holzerer, Stockschuß- und Ananisschwerarbeiter					
von über 25 Jahren	7.10	6.15	5.55	5.00	4.80
" 20-25 Jahren	7.00	5.05	5.35	4.80	4.60
c) Für Hilfsarbeiter auf dem Werk und auf dem Platz					
von über 25 Jahren	7.05	6.00	5.40	4.85	4.65
" 20-25 Jahren	6.95	5.80	5.20	4.65	4.45
d) Männliche Arbeiter					
von 18-20 Jahren	4.90	4.45	3.80	3.40	3.20
e) Arbeiter u. Arbeiterinnen					
von 16-18 Jahren	3.65	3.50	3.10	2.70	2.50
f) Arbeiterinnen					
von über 18 Jahren	4.50	4.10	3.55	3.25	3.50

In der Zeit vom 5. September bis 9. Oktober 1921 sind vorstehende Löhne um 20 Pfg. pro Stunde niedriger:

Verheiratete Arbeiter und diejenigen Arbeiterinnen, welche unterhaltungspflichtige, selbständige Haushaltungsvorstände sind, erhalten zu den tariflichen Löhnen eine weitere Zulage von 20 Pfg. die Stunde.

Für das Holzgewerbe in Württemberg und Baden

betragen ab 22. September 1921 die

Ortsklassen	Durchschnittslöhne:				
	II	III	IV	V	VI
Facharbeiter					
über 25 Jahre	6.90	6.55	6.20	5.85	5.45 M.
von 20-22 "	6.30	5.95	5.60	5.25	4.90 "
" 18-20 "	5.80	5.45	5.10	4.75	4.40 "
" 16-18 "	5.10	4.75	4.40	4.05	3.70 "
Hilfsarbeiter					
über 22 Jahre	6.00	5.70	5.40	5.05	4.70 M.
von 20-22 "	5.40	5.10	4.85	4.50	4.20 "
" 18-20 "	4.95	4.65	4.35	4.05	3.75 "
" 16-18 "	4.25	3.95	3.65	3.35	3.00 "
Facharbeiterinnen					
über 22 Jahre	5.00	4.75	4.50	4.25	4.00 M.
von 20-22 "	4.45	4.20	3.95	3.70	3.45 "
" 18-20 "	3.95	3.70	3.45	3.20	2.95 "
" 16-18 "	3.30	3.05	2.80	2.55	2.30 "
Hilfsarbeiterinnen					
über 22 Jahre	3.95	3.75	3.55	3.35	3.15 M.
von 20-22 "	3.45	3.25	3.05	2.85	2.65 "
" 18-20 "	3.00	2.80	2.60	2.40	2.20 "
" 16-18 "	2.45	2.25	2.05	1.85	1.65 "
b. Mindestlöhne					
Ortsklassen	II	III	IV	V	VI
Facharbeiter					
über 22 Jahre	6.35	6.00	5.65	5.35	5.00 M.
von 20-22 "	5.80	5.45	5.10	4.80	4.50 "
" 18-20 "	5.25	4.90	4.60	4.30	4.00 "
" 16-18 "	4.60	4.25	3.95	3.65	3.35 "
Hilfsarbeiter					
über 22 Jahre	5.50	5.20	4.90	4.60	4.30 M.
von 20-22 "	4.95	4.65	4.40	4.15	3.85 "
" 18-20 "	4.55	4.25	3.95	3.65	3.35 "
" 16-18 "	3.75	3.50	3.25	3.00	2.75 "
Facharbeiterinnen					
über 22 Jahre	4.65	4.35	4.15	3.90	3.65 M.
von 20-22 "	4.10	3.85	3.65	3.45	3.20 "
" 18-20 "	3.55	3.35	3.15	2.80	2.60 "
" 16-18 "	2.95	2.75	2.50	2.25	2.05 "
Hilfsarbeiterinnen					
über 22 Jahre	3.65	3.45	3.25	3.05	2.90 M.
" 20-22 "	3.20	3.00	2.80	2.65	2.45 "
" 18-20 "	2.70	2.50	2.30	2.15	2.00 "
" 16-18 "	2.15	1.95	1.80	1.65	1.50 "

§ 6. In Fällen, in denen unter Aufrechnung der neuen Zulagen die vertraglichen Mindestlöhne nicht erreicht werden, sind ab 22. Sept. die vertraglichen Mindestlöhne zu gewähren.

Landestarifvertrag für die bayerische Provinz-Metallindustrie.

Zwischen dem Arbeitgeberverband für die bayerische Provinz-Metallindustrie einerseits, und dem Deutschen und christlichen Metallarbeiterverband, dem Gewerksverein Deutscher Metallarbeiter (H.D.), sowie dem deutschen und christlichen Holzarbeiterverband, dem Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands und dem Zentralverband der Maschinenisten u. Heizer ist am 26. April 1921 ein Landestarif für die bayerische Provinzmetallindustrie abgeschlossen worden. Da dieser inzwischen gekündigt wurde fanden am 1., 2. und 3. September in München weitere Verhandlungen statt. Am 20. Juli war schon zu diesem Landestarif folgender 1. Nachtrag vereinbart worden:

1. Die Einstelllöhne, sowie die höher stehenden Löhne werden auf die Zahl 5 bzw. 10 abgerundet.

2. Es werden ab 18. Juli 1921 Teuerungszulagen gewährt, die auf alle bestehenden Löhne und Akkordverdienste ohne Ausnahme zuzuschlagen sind und zwar:

- a) für verheiratete männliche u. solche weibliche Arbeiter die selbständige Haushaltungsvorstände u. unterhaltungspflichtig sind 40 Pfg. pro Stunde
- b) für alle anderen Arbeiter Arbeiterinnen über 21 Jahren 25 Pfg. pro Stunde
- c) für Arbeiter u. Arbeiterinnen unter 21 Jahren 20 Pfg. pro Stunde

3. Die bestehenden Streiks sind sofort abzubrechen. Maßregelungen dürfen nicht wieder stattfinden. Sämtliche Streikende werden zu den alten Rechten wieder eingestellt.

4. Die Vereinbarung läuft, ohne daß es einer besonderen Kündigung bedarf, am 15. September 1921 ab. Die Verhandlungen über eine

neue Lohn tafel müssen bis dahin abgeschlossen sein. Die dann neu abgeschlossene Lohn tafel tritt ab 16. September 1921 in Kraft.

Nun ist folgender 2. Nachtrag vereinbart:

1. Es werden ab 16. September 1921 Teuerungszulagen gewährt, die auf alle bestehenden Löhne, Akkordverdienste und Teuerungszuschläge ohne Ausnahme zuzuschlagen sind u. zwar:

Männliche Arbeiter	von	bis	Zulage
von 16-18 Jahre	40	Pfg. die Stunde	
" 18-21 "	55	" " "	
über 21 "	70	" " "	
Arbeiterinnen			
von 16-18 "	25	" " "	
" 18-21 "	35	" " "	
über 21 "	40	" " "	
Lehrlinge nach Vollendung des 1. Lehrjahres	20	" " "	

2. Die Vereinbarung läuft, ohne daß es einer besonderen Kündigung bedarf, am 31. Oktober 1921 ab. Die Verhandlungen über eine neue Lohn tafel müssen bis dahin abgeschlossen sein.

3. Bis zur Vereinbarung eines neuen Mantels läuft der alte Mantel weiter. Beide Parteien verpflichten sich, beschleunigt in Verhandlung über den Mantel einzutreten.

4. Zugleich wird von den Gewerkschaften die Verpflichtung übernommen, für eine sofortige Beilegung der bestehenden Streiks zu sorgen.

5. Dieses Abkommen ist für beide Parteien bindend.

Dieses bitten wir alle Kollegen zu berücksichtigen, die unter diesem Landestarif arbeiten.

Für die Bürsten-, Pinsel- und Bleistiftfabriken

wurde am 3. September in Leipzig folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Reichstarif vom 18. Dezember 1919 bleibt in allen seinen Teilen in Geltung, mit der Ausnahme, daß auf alle erzielten Wochenverdienste folgende Zuschläge bezahlt werden:

Als erste Rate	in Tarifklasse			
	I	II	III	IV
an alle Arbeiter				
über 22 Jahre	110%	115%	120%	125%
unter 22 "	105%	110%	115%	120%
an alle Arbeiterinnen				
über 22 Jahre	105%	110%	115%	120%
unter 22 "	100%	105%	110%	115%
Als zweite Rate				
an alle Arbeiter				
über 22 Jahre	120%	125%	130%	135%
unter 22 "	115%	120%	125%	130%
an alle Arbeiterinnen				
über 22 Jahre	115%	120%	125%	130%
unter 22 "	110%	115%	120%	125%

Die erste Rate ist fällig an dem Zahltag, der in die Woche vom 4.-10. September 1921 fällt.

Die zweite Rate ist fällig an dem Zahltag, der in die Woche vom 16.-22. Oktober 1921 fällt.

Fällt der Zahltag in Betrieben, in denen eine 14tägige Lohnzahlung stattfindet, in die oben bezeichneten Termine, so wird eine Woche nach den alten und eine Woche nach den neuen Zuschlägen berechnet.

2. In den oben genannten Zuschlägen sind die am 3. Mai 1921 vereinbarten Teuerungszulagen enthalten.

3. Anrechnungsfähig auf die Zuschläge sind alle nach dem 3. Mai etwa gewährten, außertariflichen Zulagen.

4. Mit Abschluß dieser Vereinbarung gelten alle örtlich gestellten Forderungen als zurückgezogen und erledigt.

Die Stundenlöhne

betragen nach Bezahlung der zweiten Rate, also Mitte Oktober 1921, somit

Zu Tarifklasse	I	II	III	IV
Für Arbeiter				
über 24 Jahre	6.81	5.88	5.41	4.97 Mf.
" 22 "	6.62	5.65	5.08	4.74 "
" 20 "	6.04	5.08	4.64	4.17 "
" 18 "	5.50	4.53	4.08	3.60 "
" 16 "	4.85	3.87	3.45	2.81 "
Für Arbeiterinnen				
über 24 Jahre	4.53	3.76	3.63	3.48 Mf.
" 22 "	4.32	3.54	3.40	3.25 "
" 20 "	4.00	3.24	3.10	2.95 "
" 18 "	3.69	2.92	2.77	2.61 "
" 16 "	3.37	2.60	2.44	2.28 "

Dazu kommen für die Zeitlohnarbeiter nach § 20 des Reichstarifvertrags noch 20 Pfg. Zulage pro Stunde.

Für die Sägewerksarbeiter in Hessen

haben die Vertragsparteien am 31. August in Darmstadt vereinbart:

Auf die am 27. Januar 1921 vereinbarten Tariflöhne werden nachstehende Zuschläge gewährt:

Arbeiter über 21 Jahre	70 Pfg. pro Stunde
" " 18 " "	40 " " "
" " 16 " "	20 " " "
unter 16 " "	10 " " "
Arbeiterinnen über 21 Jahre	25 Pfg. pro Stunde
" " 18 " "	20 " " "
unter 16 " "	10 " " "

Die Zulage für Verheiratete (Männer und Frauen) wird von 10 Pfg. auf 20 Pfg. pro Stunde erhöht. Bisher gewährte Leistungszulage bleiben bestehen. Diese Vereinbarung gilt ab 22. August 1921 bis zum 31. Oktober 1921 und kann jeweils mit einer vierwöchentlichen Frist, erstmals am 1. Oktober gekündigt werden.

Unter Beachtung dieser Vereinbarung bestragen demnach

Die Löhne der Sägewerksarbeiter in Hessen

ab 22. August 1921:

Tarifklasse I II III IV

A. Nagelmeister, Heizer, Sägeschärfer und säml. Säger- u. Maschinenarbeiter, soweit sie nicht unter B aufgeführt:

über 21 Jahre	5.75	5.20	4.80	4.65
unter 21 Jahre	5.20	4.65	4.15	5.00

B. Säger an Brennholz-, Trennband-, Bretterbesäuml- und Abschneidsäge, Säger- u. Hilfsarbeiter mit besonders verantwortungsvoller u. schwerer Arbeit, wie Polsterer, Ananistearbeiter u. der 2. Mann an den unter A bezich. Maschinen

über 21 Jahre	5.55	5.00	4.60	4.45
" 18 "	4.95	4.35	3.95	3.75
" 16 "	4.20	3.65	3.25	3.05

C. Sonstige Hilfsarbeiter

über 21 Jahre	5.40	4.80	4.50	4.30
" 18 "	4.50	4.05	3.45	3.25
" 16 "	3.30	2.95	2.65	2.50

Tarifklasse I II III IV
unter 16 Jahren

1.55-2.00 1.30-1.85 1.05-1.60 0.90-1.50

D. Handwerker, die eine 3jähr. Lehrzeit bestanden u. auf Grund dieser Ausbildung in ihrem Beruf zur Ausführung von Reparatur- u. sonstigen Unterhaltungsarbeiten im Betrieb verwendet werden

über 21 Jahre	6.15	5.60	5.20	5.05
unter 21 "	5.40	4.85	4.35	4.20

E. Arbeiterinnen

über 21 Jahre	3.55	3.25	3.00	2.80
" 18 "	3.05	2.80	2.60	2.35
" 16 "	2.70	2.45	2.20	1.95

Tarifklasse I II III IV
unter 16 Jahren

1.25-1.80 1.05-1.60 0.90-1.50 0.70-1.25

Verheiratete erhalten eine Zulage von 20 Pfg. pro Stunde. Denselben Zuschlag erhalten Arbeiterinnen, die Vorstand einer Haushaltung sind.

Zu der Metallindustrie Württembergs

sind die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß ergebnislos verlaufen, da der Vorsitzende des Schlichtungsgerichts, Baurat Trion, die Verantwortung des Streikentscheids nicht auf sich nehmen wollte.

Das letzte Angebot der Arbeitgeberseite, das die am 25. August stattgefundenen Mitarbeiterversammlung der Metallindustrie übernahm, war:

Für verb. männl. Arbeiter	80	h. bzw. 1.—	M.
" ledige "	üb. 25 J.	70	" " 85
" " " "	" 18 "	50	" " 60
" " " "	unt. 18 "	30	" " 35
" weibliche "	üb. 18 "	40	" " 50
" " " "	unt. 18 "	30	" " 35

Die Auszahlung der ersten Rate sollte ab 15. August bis 15. Septbr., die der zweiten vom 15. September bis 15. Oktober erfolgen.

Die Arbeitervertreter nahmen dieses Angebot nicht an, sondern unterbreiteten es einer Mitgliederabstimmung. Da keine Dreiviertelmehrheit sich für einen Streik ergab, galt es als angenommen. Unsere Mitglieder in den gemischten Betrieben müssen dies berücksichtigen.

Landesgebiet Hannover-Braunschweig.

Am 27. August fanden in Northelm die Verhandlungen über den Abschluß des Landestarifvertrages für den 14. Tarifbezirk statt. Es wurde eine Zulage vereinbart, auf die bestehenden Löhne für alle Lohn- und Akkordarbeiter, sowie Arbeiterinnen ab 27. August

in Ortsklasse	II	III	IV	V	VI
über 22 Jahre	80	75	70	70	70 Pfg.
von 20-22 Jahren	70	65	60	60	60 "
" 18-20 "	60	55	50	50	50 "
" 16-18 "	50	45	40	40	40 "

Als Durchschnittslöhne wurden für Arbeiter über 22 Jahre festgesetzt:

in Ortsklasse	II	III	IV	V	VI
Facharbeiter	7.10	6.80	5.50	5.30	5.20 M.
Hilfsarbeiter	6.40	5.85	5.25	4.95	4.70 "
Facharbeiterinnen	5.—	4.45	4.10	3.85	3.65 "
Hilfsarbeiterinnen	4.50	4.—	3.70	3.50	3.30 "

Der Durchschnittslohn in Hannover und Kassel beträgt 7.40 M. Die Zuschläge für Ueberstunden wurden auf 20 Proz., für Nacht- und Sonntagsarbeit auf 40 Proz. festgesetzt. Der Mindestlohn für Montagearbeiten mit Uebernachten beträgt 30 M. — Das Landestarifamt hat seinen Sitz in Kassel und soll innerhalb vierzehn Tagen nach Annahme des Tarifvertrages gebildet werden.



Abrundung des Steuerabzugs.

Nachstehend bringen wir einen Erlaß des Reichsfinanzministers vom 8. August, nach dem bei sämtlichen nach dem 31. Juli 1921 erfolgenden Lohnzahlungen ohne Rücksicht auf die Lohnzahlungsperiode der einzubehaltende Betrag auf 10 Pfg. nach unten abzurunden ist, zur Kenntnis.

Berlin, den 8. Aug. 1921.

Nach § 2b der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 zur Ausführung des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn vom 21. Juli 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920, Seite 1337 ff.) ist der einzubehaltende Betrag, wenn die Lohnzahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt, auf volle Mark nach unten abzurunden; in allen übrigen Fällen auf volle 10 Pfg. Die Abrundung auf volle Mark bei Lohnzahlungen für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum war gerechtfertigt in dem bisherigen Verfahren, bei dem ausnahmslos von dem Arbeitslohn gewisse Beträge abzugsfrei belassen wurden und ein Ausgleich bei der Veranlagung eintreten konnte.

Wenn in den in der Verfügung vom 12. Juli 1921 — III 19 246 — angeführten Beispielen die Abrundung auf volle Mark unterblieben ist, so war dafür die Erwägung maßgebend, daß die Abrundung auf volle Mark bei Lohnzahlungen für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum jetzt nicht mehr Platz greifen kann, nachdem einerseits § 46, Abs. 7, künftighin die Abrundung des einzubehaltenden Betrages auf zehn Pfennig vorsieht, und schon jetzt nach Artikel III a. a. D. sich der einzubehaltende Betrag von 10 v. H. um die Ermäßigungen des § 46 Abs. 2 u. 3 a. a. D. mindert. Damit ist die Bestimmung des § 2b der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 außer Kraft getreten. Es ist deshalb bei sämtlichen nach dem 31. Juli 1921 erfolgenden Lohnzahlungen ohne Rücksicht auf die Lohnzahlungsperiode der einzubehaltende Betrag auf 10 Pfg. nach unten abzurunden.

J. U.: v. Laer.

Zum Schutze des deutschen Bodens gegen den Mißbrauch durch in- u. ausländisches Großkapital und zur Sicherung deutscher Heimstätten

ruft der Bund deutscher Bodenreformer in einer Eingabe auf. Sie wendet sich an die Reichsregierung mit der Bitte, sofort einen Gesetzentwurf über den erleichterten Bau- und besseren Gebrauch des deutschen Bau- und Wirtschaftslandes (Bodenreformgesetz) nach dem Vorschlag des „Ständigen Beirats für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium“ einzubringen, damit das in Artikel 155 der Reichsverfassung zugesicherte Ziel wirklich erreicht und jeder Familie eine gesicherte Heimstätte oder wenigstens der Erwerb von Heimstättenland ermöglicht werde. Der von dem Beirat unter Hinzuziehung von Sachverständigen ausgearbeitete Gesetzentwurf liegt seit länger als einem halben Jahre vor. Weiter heißt es in der Eingabe: „Mit steigender Erbitterung sieht unser Volk, wie namentlich das Großkapital von Paris und Brüssel, von London und New-York sich immer weiterer Strecken deutschen Landes bemächtigt. Dank unserer schlechten Valuta können diese Mächte mit etwa einem Zehntel des Sachwertes heute unseren Boden erwerben. Immer mehr schwindet die Hoffnung, daß in der furchtbaren Not der Gegenwart eine baldige Besserung möglich sei. Wer eine Zukunft unseres Volkes will, seinen inneren Frieden, seine soziale und sittliche Gesundheit, seinen glücklichen Neuaufbau der hilft, daß deutsche Menschen und deutscher Boden wieder organisch verbunden werden.“

Die alte Sitte des Trinkgeldgebens findet auch jetzt noch ihre Verteidiger, die durchaus nicht einsehen wollen, daß doch schwerwiegende Gründe vorhanden sein müssen, wenn die Hauptbeteiligten, das Bedienungspersonal — diesen Kampf immer wieder und selbst auf das Risiko geminderter Einnahmen hin aufnehmen. Wir wollen dabei einmal ganz von der Form absehen, in der im allgemeinen Trinkgeld im Gasthause erwartet, herausgelockt, verabreicht und entgegengenommen wird. Als schön und angenehm wird sie auch heute niemand bezeichnen. Wie steht es denn aber mit den Wirkungen der Trinkgeldentlohnung auf sozialem Gebiete? Heute ist eine achtstündige Arbeitszeit die Grundnorm. Im Gastwirtsgerwerbe ist sie vielfach tariflich auf 10 und 11 Stunden täglich ausgedehnt worden. Die gastwirtschaftlichen Angestellten haben sich ferner an allen größeren Orten als Ersatz für den Sonntag, der einer ihrer schwersten Arbeitstage ist, einen wöchentlichen Ruhetag erkämpft. Der ganz oder zum Teil auf Trinkgeld Angewiesene hat ein Interesse an unbegrenzter Arbeitszeit: je länger diese, um so mehr Trinkgelder. Eigene Gesundheit und Familienleben kommen dabei vielfach zu kurz, wie das Aussehen vieler gastwirtschaftlicher Angestellter beweist. Je länger nun aber das Bedienungspersonal arbeitet, um mehr zu verdienen, um so mehr Interesse hat es daran, daß während dieser Zeit auch der ganze Betrieb uneingeschränkt im Gange bleibt. Wirt und Bedienung drücken auf das Küchenpersonal, um dessen Arbeitszeit zu verlängern. Daraus folgt eine noch längere Arbeitszeit für das Hilfspersonal, kurz die früher übliche 15- bis 16stündige Arbeitszeit mit allen ihren üblen Folgen wird ebenso zur Regel wie die damit zusammenhängende Uebertretung der sozialen Gesetze und Schutzvorschriften. So bringt der Egoismus der einen verschlechterte Arbeitsbedingungen für alle anderen. Auch verschlechtert er die Arbeitsbedingungen der eigenen Berufsgenossen, denn der Trinkgeldempfänger sieht naturgemäß nicht gern Konkurrenten neben sich. Hier muß die Deffektivität einschreiten, indem sie die Quelle des Übels verstopft und das Trinkgeld als wirklich abgeschafft betrachtet.

Fortschritte auf dem Gebiete der Holzkonfervierung.

Das verbreitetste Verfahren zur Tränkung von Eisenbahnschwellen und Telegraphenstangen, die den Hauptteil der in imprägniertem Zustand verwendeten Hölzer ausmachen, ist die Tränkung mit Teeröl, die nach dem bewährten Sparverfahren von Rüping ausgeführt wird. Dieses Verfahren gewährleistet nach den bald 20jährigen Erfahrungen die längste durchschnittliche Lebensdauer des Holzes.

Von den Druckimprägnierverfahren mit wässrigen Salzlösungen haben sich die Verfahren der Imprägnierung mit Fluorsalzen am besten bewährt. Diese Verfahren sind den anderen älteren Druckverfahren mit wässrigen Salzlösungen erheblich überlegen und gewährleisten erfahrungsgemäß eine Erhöhung der durchschnittlichen Lebensdauer der Hölzer um ein mehrfaches.

Das Tauchverfahren von Kyan hat sich nach vielfährigen Erfahrungen ebenfalls bestens bewährt. Es wird namentlich zur Tränkung von Fichten und Tannenen Hölzern verwendet, bei denen infolge der eigenartigen Struktur des Holzes eine so gleichmäßige Tränkung wie z. B. bei Kiefernholz nicht möglich ist. Während des Krieges hat man bei Ausführung dieses Verfahrens infolge Mangels an Sublimat versucht, das Sublimat mit Fluorsalzen zu streuen. Aus diesem während des Krieges angewendeten Notverfahren ist das in der letzten Zeit unter dem Namen „Verbesserte Kyanisierung“ propagierte Verfahren hervorgegangen. Nach diesem Verfahren behandelt man die Hölzer mit Lösungen, die neben der bisher benutzten Menge von Sublimat Fluornatrium enthalten. Tränkungen nach diesem Verfahren werden seit etwa 2 Jahren ausgeführt. Dieses sogenannte „Verbesserte Kyanisierungsverfahren“ ist in Fachkreisen verschiedentlich beurteilt worden und ist nicht ohne Widerspruch geblieben. Ob es eine Verbesserung oder Verschlechterung des altbewährten Kyanisierungsverfahrens bedeutet, wird sich erst im Laufe der Jahre beurteilen lassen.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Bretten (Baden). In der am 8. September stattgefundenen Versammlung war auch unser Bezirksleiter **Varnholt** anwesend, der uns zunächst einen Bericht gab über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen in Stuttgart für das württembergische und badische Sägewerke. Dann gab er einen Überblick über die Kämpfe im Holzgewerbe und begründete die Notwendigkeit der Bezahlung höherer Mitgliederbeiträge. Auf seinen Antrag hin wurde beschlossen: Vom Jahrestag an, an dem die Auszahlung der neuen Lohnzulagen erfolgt, beträgt der **Wochenbeitrag 4 Mark** und zwar 3.50 Mk. für den Gewerbeverein, 40 Pfg. für die Krankenkasse und 10 Pfg. für die Sterbekasse. Unter diesem Beitrag darf nur noch derjenige zahlen, der als jugendlicher Arbeiter weniger die Stunde verdient. Dieser erhöhte Beitrag wird von der 40. Beitragswoche ab in die Hauptkasse verrechnet, bis dahin verbleibt die Mehreinnahme der Lokalkasse. In der Aussprache wurden noch mehrere Tariffragen besprochen, allgemein dabei anerkannt, daß nur durch die Einigkeit der Arbeiterschaft und festes und treues Zusammenhalten in der Organisation den Kollegen geholfen werden kann und deshalb sollte jeder sorgen, daß niemand unorganisiert ist. Mit Dankesworten konnte dann unser Vorsitzender die Versammlung schließen.

Nürnberg. Eine dieser Tage in Nürnberg stattgefundene Versammlung von Vertretern der Deutschen Gewerkschaften (Hirsch-Duncker)

Nordbayern hat nach einem Referat des Landtagsabgeordn. **Schnitzler-Nürnberg** folgende **Entscheidung** angenommen:

Angeichts der Tatsache, daß sich in der letzten Zeit eine gewaltige Verteuerung wichtiger Lebensmittel und Bedarfsartikel fühlbar macht und in Ansehung der durch die neuen Steuern zu erwartenden weiteren Teuerungswelle, welche die Schichten der arbeitenden Bevölkerung noch tiefer ins Elend reißt und dem Untergang entgegenreibt, ferner gestützt auf die Tatsache, daß durch den krassen Egoismus bestimmter Kreise der Landwirtschaft, der Industrie u. des Handels die Bewucherung des Volkes immer noch stärkere Formen annimmt, andererseits das nötige soziale Verständnis weiterer Unternehmerrreise, wie auch Behörden in Bezug auf ausreichenden und schnellen Lohn- und Gehaltsausgleich mangelt, erachten es die versammelten Vertreter der Deutschen Gewerkschaften (H.-D.) Nordbayerns für dringend erforderlich, daß

1. die Behörden und Unternehmer aller Berufs- und Industriezweige eine durchgreifende der Teuerung entsprechende Milderung der bestehenden Lohn- und Gehaltsstarife umgehend vorzunehmen und nicht durch Abweisung oder lange Verzögerung der notwendigen Lohnforderungen schwere Arbeitskämpfe und damit neue Erschütterungen des Wirtschaftslebens hervorzurufen.

2. Vorkehrungen getroffen werden, um bei künftigen weiteren Preissteigerungen eine möglichst rasche Ausgleichung der Arbeitnehmerbezüge zu ermöglichen. Diese kann geschehen durch Schaffung einer paritätischen Indexkommission, gegliedert nach Staaten, die dann in angemessenen Zeiträumen zur Herstellung eines dauernden Gleichgewichts zwischen den Lohn- und Gehaltsfäden die Bewegung der Preise feststellt sowie im Zusammenhang mit dieser Feststellung den notwendigen Prozentsatz der Ausgleichung bestimmt.

3. Zur wirksamen Bekämpfung der wucherischen Ausbeutung der Bevölkerung durch gewissenlose Elemente in Produktion u. Handel fordern die Versammelten, daß die hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen weiter aufrecht erhalten werden und die Reichsregierung Maßnahmen trifft, damit der ungezügelter Gewinnpolitik in Industrie, Handel u. Landwirtschaft endlich ein Ziel gesetzt wird.

In Bezug auf die letzten innerpolitischen Vorgänge verurteilen die versammelten Vertreter auf das Schärfste die vergiftenden Formen der politischen Kämpfe, wie sie seit geraumer Zeit das deutsche Volk durchtoben. Die Gewerkschaften stehen auf dem Boden der bestehenden Staatsordnung und Volksgemeinschaft und bekämpfen dieserhalb die vaterlandsschädigende Gewaltpolitik von rechts und links.

Weißhorn (Bayern). Am Sonntag den 4. September hielt unser Ortsverein eine gut besuchte Mitgliederversammlung ab. Bezirksleiter Kollege **Varnholt-Ulm** berichtete zunächst über den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen in München für die Sägewerksarbeiter in Bayern. Die getroffene Vereinbarung wurde gutgeheißen. Sodann referierte unser Bezirksleiter über die Durchführung des Reichsmantelvertrages für das

Holzgewerbe und den bayerischen Landestarif. Ferner über die Erhöhung der Mitgliederbeiträge. Hierzu stellte er folgenden Antrag: **Alle Mitglieder haben einen Wochenbeitrag von 4 Mark zu zahlen** und zwar 3.50 Mark für den Gewerbeverein, 40 Pfg. für die Krankenkasse u. 10 Pfg. für die Sterbekasse. Unter diesem Wochenbeitrag darf nur noch derjenige bleiben, der als jugendlicher Arbeiter nachweislich weniger verdient. Diese haben einen Beitrag zu zahlen, der ihrem Stundenlohn entspricht. Die Beitragserhöhung tritt für die Hauptkasse mit der 40. Woche in Kraft. Sie ist aber zugunsten der Lokalkasse sofort an dem Jahrestag zu zahlen, an dem die neue Lohnhöhung ausbezahlt wird. Dieser Antrag des Bezirksleiters wurde einstimmig angenommen. Der Vorsitzende schloß hierauf die gutverlaufene Versammlung mit lebhaftem Dank an den Bezirksleiter für all die Arbeiten, die er im Interesse unserer Mitglieder in der letzten Zeit hier ausgeführt hat und wodurch die Zahl unserer Mitglieder sich beträchtlich heben konnte.

Worms. Hier haben die Arbeitgeber den alten Reichstarif nicht gekündigt durch ihre eigene Organisation. Bei den Verhandlungen über die Lohnhöhungen wurde vereinbart:

Ab 15. August betragen die Durchschnittslöhne für

Facharbeiter	über 22 Jahre	6.75 Mk.	Zulage also	1.— Mk.
	von 20—22	6.20	"	-.75 "
	" 18—20	5.60	"	-.45 "
	" 16—18	5.—	"	-.20 "
Hilfsarbeiter	über 22 Jahre	5.60	"	-.65 "
	von 20—22	5.—	"	-.30 "
	" 18—20	4.70	"	-.30 "
	" 16—18	4.30	"	-.20 "

Literarisches.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn und Gehalt nach dem neuesten Stande ab 1. 4. 21 u. die Veranlagung des Arbeitseinkommens aus dem Kalenderjahr 1920 mit praktischen Beispielen von Obersteuersekretär **Albert Hornauer** im Reichsfinanzministerium. (Verlag Reinhold Kühn, Berlin, Kochstr. 5). Der Verfasser befaßt sich seit Jahren mit der Quellenbesteuerung und ist auf Grund seiner kommissarischen Beschäftigung im R.-F.-M. besonders in der Lage, die Frage des Steuerabzugs einwandfrei darzulegen. Die soeben erschienene Schrift behandelt auf nur 36 Seiten in eingehender Weise das Lohnabzugsverfahren mit solcher Sachlichkeit, daß das lesenswerte Werk das unerläßliche Hilfsmittel für jeden Beteiligten sein wird. Wir können im Hinblick darauf, daß der Verfasser die Materie vollkommen beherrscht, den Bezug des Heftes aufs wärmste empfehlen. Beim Bezug von mehr als 50 Stück tritt eine wesentliche Preisermäßigung ein. Das Heft kostet im Einzelbezug 1.50 M., bei mehr als 50 Stück dagegen nur 1.— M.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszahl ist der 38. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Schabhobel



mit Doppelseisen, mit gebogenen od. geraden Griffen, 52 mm Eisenbreite à Mk. 10.—, Ers.-Eisen Mk. 3.50. Ziehklinkenhobel Mk. 10.50, Ers.-Eisen Mk. 3.—, Eiserne Simshobel, Mk. 10.50.—, Bohrtiefsteller mit Anfreiber Mk. 6.50, Gelörppte Rückensägen 25 cm Blattlg. Mk. 16.—, Furniersägen Mk. 12.—, Ziehklingen Mk. 4.—, Amerikan. Schiffshobel, Stuhlflechtrohr usw. zu billigsten Tagespreisen liefert sofort

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Ortsverein Schwelm.

Samstag den 24. Sept., abends 7 1/2 Uhr, Versammlung. Tagesordnung: Beschlussfassung über die Beitragsfrage. Vollzähliges Erscheinen erwartet der Vorstand.

Stuhlflechtrohr

Natur, Halbglanz, beste ergebteste Qualität.

Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4
Mk. 60.— 56.— 52.— p. Pfd.

von 2 Pfd. an portofrei, liefert sofort

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Berlin VII Modell- u. Fabriktschler

Nachruf.

Am 5. Sept. verstarb nach kurzer Krankheit im Alter von 62 Jahren unser Kollege, der Modelltschler

Karl Mathies.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands
Ortsverein Berlin VII.